Wien, Donnerstag den 25. December 1879. XII. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1880** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Inhalt.

Zur Frage, was bei unterirdisch ab- und zufließendem Wasser Rechtens sei.

Eine interessante Darlegung zu dieser auch nach unserem Rechte nicht geklärten Frage *) finden wir in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" in einem von Dr. Warnkönig gezeichneten Aufsatze: „Donau und Aach, ein wasserrechtlicher und wasserpolizeilicher Beitrag", welchen wir zur Gänze im Folgenden mittheilen:

Es ist eine aus öffentlichen Blättern schon ziemlich allgemein bekannte Thatsache, daß die Donau einen großen Theil ihres Wassers bei Immendingen, da, wo sie hart an dem Höhenzug vorbeifließt, durch Löcher und Spalten auf ihrem rechten Ufer, verliert und daß drei Stunden von hier entfernt im Höhgau bei dem Städtchen Aach eine mächtige Quelle entspringt, welche das Flüßchen Aach speist und auf ihrem kurzen Laufe zum Rhein große Wasserwerke im Dorfe Aach, in Volkertshausen, Singen und Arlen in Betrieb setzt.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen diesen beiden Erscheinungen ist schon lange vermuthet, aber erst in neuester Zeit durch eine auf Anordnung des großherzoglichen Handelsministeriums durch Herrn Professor Dr. Knop vorgenommene Untersuchung wissenschaftlich festgestellt worden.

Durch den Wasserverlust der Donau sind die Werksbesitzer unterhalb Immendingen, in Möhringen, Tuttlingen, Ludwigsthal und Mühlheim in hohem Grade benachtheiligt. Zwischen ihnen und den Werkbesitzern an der Aach sind deßhalb schon früh Streitigkeiten entstanden, welche die Thätigkeit der Verwaltungsbehörde in Anspruch nahmen und noch immer ihrer endgültigen Erledigung harren.

Dieselben sind von so eigenthümlicher Art, daß sie wohl verdienen, die Aufmerksamkeit der Juristen und der Publicisten auf sich zu ziehen.

In Voraussicht dieser Streitigkeiten hatte einer der Werksbesitzer an der Aach vor mehr als 30 Jahren die der f. Standesherrschaft Fürstenberg gehörige Mühle zu Möhringen an der Donau um eine hohe Summe erstanden, nicht etwa um dieselbe zu betreiben, sondern um zu verhindern, daß ein anderer Besitzer der Mühle das Donauwasser sich mehr dienstbar mache, als ihm für seine Triebwerke an der Aach lieb wäre.

Von der also erworbenen Verfügungsgewalt über die Donau muß er einen sehr ausgiebigen Gebrauch gemacht haben; denn die Stadtgemeinde Möhringen und die Werksbesitzer in Tuttlingen sahen sich veranlaßt, Anlagen in der Donau zu machen, durch welche dem Wasserverlust vorgebeugt werden sollte. Hierüber beschwerten sich die Aachwerksbesitzer beim großherzoglichen Bezirksamt Engen, welches dieselben indessen abwies; aber auf deren Recurs hob die großherzogliche Kreisregierung zu Constanz die amtliche Verfügung wieder auf.

Der Regierungserlaß vom 21. September 1855 ist die erste grundlegende Entscheidung in dieser Sache und so reich an thatsächlichem wie rechtlichem Material, daß wir nicht umhin können, ihn seinem ganzen Umfange nach wörtlich wiederzugeben.

Er lautet:

„Die Donau kann in ihrem Laufe auf badischem Gebiete nicht unter die schiffbaren oder flößbaren Flüsse im Sinne des L. R. S. 538 gerechnet werden, indem dieselbe, abgesehen von den daran liegenden, jede Schiff- oder Floßfahrt hindernden Wasserwerken schon vermöge ihrer Krümmungen, weder mit großen Schiffen, noch mit gebundenen Langholzflößen befahren werden kann, dieselbe bildet daher auch nicht eine Zugehörde des Staatseigenthums, sondern steht vielmehr, da sie auch nicht unter die in L. R. S. 714 hervorgehobenen Sachen gehört, die nämlich für Niemand Eigenthum, aber für Jedermann

*) Vergl. Peyrer „Oesterreichisches Wasserrecht" S. 163 ff.

zum Gebrauch sind, jure accessionis in dem Privateigenthum der Anlieger, L. R. S. 644 u. 645, vergl. Brauer's Erl. zu L. R. S. 714; Renaud im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung 1. Bd. S. 349 u. ffg. besonders 356—59 und Nüßlin in den Gerichtsannalen vom Jahre 1843 S. 116 u. 117. Davon, daß die Gemeinde, durch deren Gemarkung die Donau fließt, Eigenthümerin derselben sei, kann nicht die Rede sein, es entbehrt diese Ansicht, welche das großherzogliche Bezirksamt adoptirt hat, jeder Begründung; aus dem Eigenthumsrecht der Anlieger ergibt sich, daß nur dieser und kein anderer befugt ist, über das Donaubett und das durchströmende Wasser innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken zu verfügen.

Da nun das königl. württembergische Hüttenwerk Ludwigsthal und die Wollspinnerei Tuttlingen auf der Gemarkung Möhrungen kein Grundeigenthum längs der Donau besitzen, so sind sie auch im vorliegenden Falle, wenn es sich um das Recht zu Aenderungen auf dieser Strecke der Donau handelt, gar nicht zur Sache legitimirt; das Gleiche gilt von der Gemeinde Möhringen, soweit sie nicht selbst Grundeigenthum an den Ufern der Donau besitzt, gerade an der hier in Frage stehenden Stelle mit ihren eigenthümlichen Liegenschaften an die Donau anstoßt; wäre dieses aber auch der Fall, so ging der amtliche Bescheid, daß die Gemeinde Möhringen befugt sei, das Donauwasser nach Belieben zu benutzen, also auch in künftigen Fällen durch Eindämmung oder Werke anderer Art von den Felsenrissen wegzuleiten, zu weit, sowie auf der anderen Seite den Fabriksbesitzern Ten Brink und Trötschler die Berechtigung zur Einsprache gegen Aenderungen im Flußbette von Seite der Gemeinde und den württembergischen Fabriksbesitzern mit Unrecht abgesprochen wurde, da sie doch anerkanntermaßen Eigenthümer einer Mühle an der Donau, also auch Miteigenthümer an der letzteren selbst, soweit sie an ihrem Eigenthum vorbeifließt, geworden sind.

Denn einmal ist jedem Eigenthümer im Falle eines entstehenden Streites die Betretung des Rechtsweges vorbehalten, L. R. S. 645, sodann sind die über den Lauf und die Benützung der Wasser bestehenden polizeilichen Verordnungen zu beobachten, L. R. S. 645, 650, 714. Diese schreiben aber vor, daß diejenigen Wasser, Flüsse, Kanäle, Teiche und sonstige Wasserbehälter, welche bestimmt sind, Mühlen zu treiben, unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen und von keiner Seite Aenderungen an deren bestehenden Einrichtungen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gemacht werden dürfen. (Mühlenordnung vom 18. März 1822, § 11.)

Hiernach kann also keine Rede davon sein, daß selbst die eigenthumsberechtigten Anlieger nach Belieben über das Flußwasser verfügen dürfen, wie es das großherzoglich badische Bezirksamt der Gemeinde Möhringen in der Verfügung vom 20. Februar 1855, Nr. 6091, zugestanden hat. Sie müssen vielmehr überall da, wo durch ihre Benutzung deßhalb eine Aenderung an der bestehenden, durch Natur oder Kunst herbeigeführten Beschaffenheit des Flusses vorgenommen werden soll, vorher die polizeiliche Erlaubniß dazu erwirken.

Die Fabriksbesitzer Ten Brink haben daher mit Recht zur Wegräumung der von Seite der Gemeinde Möhringen und den obgedachten württembergischen Etablissements in der Donau aufgeführten Werke solche Erlaubniß nachgesucht, während dagegen die letzteren im Unrecht waren, diese Werke ohne obrigkeitliche Genehmigung eigenmächtig angelegt zu haben. (S. insbesondere Mühlenordnung § 11, vorletzter Absatz.)

Das großherzogliche Bezirksamt hat übrigens der Gemeinde Möhringen, respective den übrigen Betheiligten nicht nur im Allgemeinen die beliebige Benützung der Donau gestattet, sondern insbesondere auch ausgesprochen, daß sie in künftigen Fällen das Wasser derselben durch Eindammungen oder Werke anderer Art von den Felsenrissen wegzuleiten befugt sein sollen.

Hierin liegt eine specielle polizeiliche Erlaubniß, zu deren Ertheilung das großherzogliche Bezirksamt an sich competent ist und rücksichtlich welcher es sich nur darum handelt, ob dieselbe durch genügende Gründe gerechtfertigt sei.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß zwischen dem Orte Immendingen und dem Städtchen Möhringen ein nicht unbeträchtlicher Theil der Donau sich durch Risse und Spalten in dem felsigen Bette der Erde verliert. Ebenso ist es allbekannt, daß drei Stunden davon, unter dem Städtchen Aach (im Höhgau) ein Flüßchen gleichen Namens mit solcher Mächtigkeit aus einem Felsen entspringt, daß unmittelbar darauf bedeutende Wasserwerke durch dasselbe getrieben werden. Die Quelle der Aach liegt 1471 Par. Fuß über dem Meere, während Geisingen, das nur um Weniges höher ist als Immendingen und Möhringen eine Höhe von 2120 Par. Fuß hat. (Beides nach „Wild"; vergl. die Höhentafel bei Heunisch, Beschreibung des Großherzogthums Baden.)

Das zwischen liegende Gebirge besteht aus zerklüftetem Jurakalk. Man hat wahrgenommen, daß die Quelle der Aach stark fließt, wenn einige Zeit vorher an der oberen Donau starke Gewitter und Regengüsse vorgekommen sind und in Folge davon auch das Donauwasser trüb geworden ist; bei diesen Verhältnissen liegt die Vermuthung nahe, daß die Aach einen großen oder den größten Theil ihres Wassers durch jene Abflüsse der Donau erhält, daher denn auch seit lange her diese Annahme allgemein getheilt wird. (S. Kolb, Lexikon von Baden, Karlsruhe 1813, im Orte Aach, Kl. Fluß, Band I. S. 1.)

Wenn nun auch die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausgeschlossen ist, so spricht doch jedenfalls eine große Wahrscheinlichkeit für den Zusammenhang der Aach mit der Donau und eine Bescheinigung liegt auch in dem vorliegenden Falle, da die Fabriksbesitzer an der Aach ohne dringende Anzeichen desselben sicherlich nicht eine Mühle an der Donau, woran sie sonst gar kein Interesse haben, um die Summe von 15.800 fl. angekauft haben würden.

Muß hiernach angenommen werden, daß der Fluß Aach seinen Ursprung in einem für die daran gelegenen Wasserwerke sehr erheblichen Maße dem Gerölle und den Felsenrissen im Donaubette zwischen Immendingen und Möhringen zu verdanken hat, durch welche sich ein Theil des Donauwassers verliert, so ist es Pflicht der Polizeibehörde, an diesem natürlichen Zustand der Dinge keine Aenderung vornehmen zu lassen, wodurch die Anwohner der Aach in ihren Interessen gefährdet würden. Dabei liegt es in der Natur der polizeilichen Wirksamkeit, daß nicht der wirkliche Eintritt der Beschädigung abgewartet wird, sondern daß der letzteren vorgebeugt wird, sobald sie nach den Umständen als wahrscheinlich erscheint. Demjenigen, der eine Aenderung wünscht, bleibt überlassen, Vorkehrungen zu treffen, die den gefürchteten Nachtheil nicht zur Folge haben werden.

Aus diesen Gründen erscheint auch in diesem Punkte die Beschwerde der Fabriksbesitzer Ten Brink und Trötschler als gerechtfertigt. Es wird nunmehr unter Verfällung der Stadtgemeinde Möhringen und Genossen in die Kosten und unter Aufhebung der dortigen Verfügung vom 25. Jänner d. J. Nr. 1470 und vom 20. Februar d. J. Nr. 3091 ausgesprochen, daß an den fraglichen Stellen der Donau weder von der Stadtgemeinde Möhringen, noch von den württembergischen Fabriksinhabern, noch von irgend Jemand bei Vermeidung einer schweren Strafe eine Aenderung an der bestehenden Einrichtung getroffen werden dürfe, ohne vorher die obrigkeitliche Erlaubniß des großherzoglichen Bezirksamts eingeholt und erlangt zu haben.

Das großherzogliche Bezirksamt wird, wenn solche Erlaubniß nachgesucht werden sollte, nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und mit Berücksichtigung obiger Bemerkungen nach gepflogenen Verhandlungen, wozu die betheiligten Wasserwerksbesitzer an der Aach ebenfalls beizuziehen sind, das angebrachte Gesuch jeweils gesondert salv. recursu verbescheiden."

Gegen dieses Regierungserkenntniß recurirte zwar die Gemeinde Möhringen an das großherzogliche Ministerium des Innern, wurde aber mit Erlaß vom 9. Februar 1856 abgewiesen.

Hierauf beruhte die Sache ungefähr 20 Jahre. Inzwischen nahm der Wasserverlust der Donau stetig zu, indem neue Erdspalten an dem rechtseitigen Ufer entstanden, so daß bei niederem Wasserstand auch nicht ein Tropfen Wasser im Donaubett nach Möhringen abfloß. Hierdurch wurden nicht nur die Werksbesitzer an der Donau auf das Schwerste geschädigt, sondern auch in sanitärer Hinsicht sehr bedenkliche Zustände herbeigeführt, indem der Schlamm und die der Luft und der Sonne ausgesetzten faulenden Wasserpflanzen im ausgetrockneten Donaubett Miasmen verbreiteten, die für die ganze Einwohnerschaft des Donauthales äußerst gefährlich waren. Es entschlossen sich deßhalb die Betheiligten, die Sache wieder aufzugreifen und kamen beim großherzoglichen Bezirksamt Engen um die polizeiliche Erlaubniß ein, Vorkehrungen zu treffen, um das Wasser von den fraglichen Erdspalten wegzuleiten; sie wurden aber mit amtlicher Entschließung vom 9. November 1874 unter Hinweisung auf die oben mitgetheilte, angeblich rechtskräftige Entscheidung abgewiesen.

Auf den dagegen ergriffenen Recurs erkannte das großherzogliche Handelsministerium mit Erlaß vom 14. Jänner 1875, Nr. 399, wie folgt:

„Wenn das Erkenntniß der großherzoglichen Regierung des Seekreises vom 21. September 1855, Nr. 17.454, festgestellt hat, daß die Donau auf dem badischen Staatsgebiet nicht zu den öffentlichen Flüssen gehört, wohl aber als ein zum Treiben von Mühlen bestimmtes Wasser im Sinne der §§ 11 — 13 der Mühlenordnung vom 18. März 1822 zu betrachten ist, so treffen die Voraussetzungen des Erkenntnisses noch heute zu, da seither die Donau nicht schiffbar oder floßbar gemacht wurde und noch immer zum Betreiben von Mühlen dient.

Ebenso entspricht es noch vollkommen dem jetzigen Stand der inländischen Gesetzgebung, wenn jenes Erkenntniß bestimmt, daß eine Aenderung an dem bestehenden Zustande der Donau nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß vorgenommen werden dürfe (§ 11 Mühlenordnung) und daß über die im einzelnen Falle hierwegen nachgesuchte Erlaubniß vom Bezirksamt jeweils auf gepflogene Verhandlungen zu entscheiden sei.

Nachdem nunmehr von dem Stadtmüller Friedr. Held jun. von Tuttlingen und Genossen neuerdings der Antrag gestellt worden ist, es möge ihnen gestattet werden, in dem Donaubette zwischen Immendingen und Möhringen Vorkehrungen zur Verhinderung des Verlaufens von Wasser zu treffen, hatte die Polizeibehörde vor Einleitung weiterer Verhandlungen vor Allem zu prüfen, ob die fraglichen Werkbesitzer von Tuttlingen formell zu einem derartigen Antrage legitimirt sind. Da die Donau ein Privatfluß ist, somit den Bestimmungen der L. R. S. 644 u. 645 unterliegt, so sind zur freiwilligen Benutzung des Donauwassers und zur Herstellung der zur Benutzung dienlichen Einrichtungen nur diejenigen Grundeigenthümer berechtigt, deren Eigenthum an den fraglichen Stellen von Donauwasser berührt, resp. diejenigen Personen, welche von den Grundeigenthümern das Recht zur Benutzung rechtsgiltig überlassen oder welchen kraft eines ihnen zugestandenen Expropriationsbefugnisses ein Recht zur Vornahme solcher Herstellungen auf fremdem Eigenthume eingeräumt wird.

Keiner dieser Fälle liegt bei den die polizeiliche Erlaubniß nachsuchenden Werkbesitzern vor, dieselben sind daher formell zur Antragstellung nicht legitimirt und das großherzogliche Bezirksamt hat es mit Recht unterlassen, auf weitere materielle Verhandlungen über die nachgesuchte Erlaubniß einzutreten.

Aus diesen Gründen wird der von Stadtmüller Held und Genossen gegen das Erkenntniß des großherzoglichen Bezirksamt Engen vom 19. November, Nr. 13.406, ergriffene Recurs unter Verfällung der Beschwerdeführer in die Kosten als unbegründet verworfen."

Durch diesen Bescheid sahen sich die Werksbesitzer an der Donau veranlaßt, um die vermißte Legitimation zur Sache zu erlangen, das Eigenthum an den beiden Donauufern rings um die Versicherungsstellen käuflich zu erwerben, worauf sie ihr früheres Gesuch wiederholten.

Das großherzogliche Bezirksamt Engen erwiderte hierauf unterm 12. October 1875, Nr. 11.358:

„Die Erlaubniß zur Vornahme von Bauten in dem Donaubette lediglich zu dem Zwecke der Verhütung des Wasserablaufes aus der Donau wird anmit auf Grund der früheren Entscheidungen (vergl. Entscheidung des Bezirksamtes vom 19. November 1874 Nr. 13.406) verweigert.

Soweit Bauten zum Schutze des Eigenthums vorgenommen werden wollen, müssen solche vorerst näher dargestellt und als nothwendig nachgewiesen werden, worauf weitere Verfügung ergehen wird."

Auf ergriffenen Recurs erkannte das großherzogliche Handelsministerium mit Erlaß vom 11. November 1875, Nr. 8834:

„Die Antragsteller bitten um die polizeiliche Erlaubniß, auf ihrem Grundstücke an den Ufern der Donau Vorkehrungen zur Sicherung ihres Ufergrundstückes und zur Verhinderung des Versickerns des Donauwassers zu treffen.

Diesen Antrag hat das großherzogliche Bezirksamt Engen getheilt und soweit derselbe die Sicherung des Grundstückes bezweckt, darüber Verhandlungen eingeleitet, soweit er aber den Ablauf des Donauwassers zu verhindern beabsichtigt, abweisend verfügt.

Durch diese Entscheidung fühlen sich die Antragsteller mit Recht beschwert; die Polizeibehörde hätte über den ganzen Antrag, welcher nur Eine Bauvorrichtung zum Gegenstand hat, nach jeder polizeilich in Betracht kommenden Hinsicht verhandeln und entscheiden sollen.

Mit Unrecht nimmt nämlich das großherzogliche Bezirksamt an, dem Antrage stehe, soweit er die Verhinderung des Wasserabflußes bezwecke, die Rechtskraft des Erkenntnisses der großherzoglichen Regierung des Seekreises vom 21. September 1858, Nr. 17.454, entgegen.

Denn wenn auch die allgemeinen Voraussetzungen jeder Rechtskraft, Identität von Sache und Personen, vorliegen würden, was aus den Acten keineswegs erhellt, so würde die Sache doch deßhalb nicht als rechtskräftig entschieden betrachtet werden können, weil jenes Erkenntniß eine so weit gehende Entscheidung gar nicht geben wollte, in dem vorletzten, den eigentlichen Wortlaut des Erkenntnisses enthaltenden Absatze der Verfügung vom 21. September 1856 spricht sich nämlich die Kreisregierung lediglich dahin aus, daß eine Aenderung der bestehenden Einrichtungen an jener Stelle nur mit polizeilicher Erlaubniß stattfinden dürfe und weist das großherzogliche Bezirksamt ausdrücklich an, wenn solche Erlaubniß nachgesucht werden sollte, nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und mit Berücksichtigung der in gedachter Verfügung enthaltenen Bemerkungen nach gepflogenen Verhandlungen über das Gesuch zu entscheiden.

Aus diesen Gründen wird der abweisende Theil des Erkenntnisses des großherzoglichen Bezirksamtes Engen vom 12. v. M., Nr. 12.358, aufgehoben und großherzogliches Bezirksamt angewiesen, über den Antrag von Fr. Held, Stadtmüller in Tuttlingen und Genossen, nach den beiden Richtungen hin zu verhandeln und zu entscheiden. Die durch die seitherige Abweisung, bezw. das Recursverfahren entstandenen Kosten werden niedergeschlagen.

Die Verhandlungen sind in der Weise einzuleiten, daß nach Vorlage genauer Situationspläne und Pläne der beabsichtigten Bauvorrichtungen das öffentliche Aufforderungsverfahren vorgenommen wird."

Weitere Verhandlungen fanden indessen im Hinblicke auf das Knop'sche Gutachten bis jetzt nicht statt.

Nur um einigermaßen den Uebelständen abzuhelfen, kam die Gemeinde Möhringen um die polizeiliche Erlaubniß ein, das Donaubett an der Versickerungsstelle von den Sandbänken reinigen zu dürfen, welche sich dort in Folge von Ufereinbrüchen und Abrutschungen der Thalwand gebildet hatten, worauf das großherzogliche Bezirksamt Engen unterm 24. November 1877, Nr. 16.702, erwiederte:

„Zur Reinigung der Donau von Sand und Geschiebe geben wir insoweit die Erlaubniß, als hierdurch das Wasser von den Felsenklüften nicht weggeleitet wird. Wir erwarten, daß diese Bedingung wird sorgsam eingehalten werden. Den Vollzug zu überwachen und vorschriftswidrige Ausführungen sofort einzustellen, wird die Gendarmerie beauftragt."

Alle bisher mitgetheilten Vorgänge betreffen den Wasserverlust der Donau unterhalb des Wehrs der f. Fürstenberg'schen Maschinenfabrik zu Immendingen; im Jahre 1874 machte letztere die Entdeckung, daß auch oberhalb des Wehrs an verschiedenen Stellen des rechten Ufers das Donauwasser versickere.

Um diesem Wasserverlust zu begegnen, beschloß sie, die Versickerungsstellen mit Betonschichten wasserdicht zu schließen und legte einen diesbezüglichen Plan dem großherzoglichen Bezirksamte Engen mit der Bitte um die polizeiliche Erlaubniß zu dessen Ausführung vor.

Auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens erhoben sowohl die Aachwerksbesitzer als die Gemeinde Immendingen dagegen Einsprache.

Nach gepflogener mündlicher Verhandlung hierüber erließ der Bezirksrath unterm 17. Jänner 1877 folgenden Bescheid:

„Die fürstlich Fürstenberg'sche Domänendirection Donaueschingen beabsichtigt der fürstlichen Maschinenfabrik zu Immendingen dasjenige Donauwasser zuzuleiten, welches oberhalb ihres Wehres in Felsenklüften verschwindet und somit das Eigenthum der fürstlichen Standesherrschaft, auf welchem die Maschinenfabrik errichtet ist, weder durchströmt, noch auch nur einseitig berührt; sie will diese Zuleitung durch Betonschichten erwirken, welche über drei Felsenklüfte im Flußbette der Donau ohne Aenderung des Raumgehaltes des Flußbettes angebracht werden sollen.

Die fraglichen drei Felsenklüfte befinden sich zunächst des Ufers, welches hier im Eigenthume der Gemeinde Immendingen steht.

Durch die Anlage selbst ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dem Wasser nach seiner Benützung seinen gewöhnlichen Lauf wieder zu verschaffen.

Die Bittstellerin sucht zu diesen Bauten die Genehmigung der Verwaltungsbehörden nach und erscheint diese Genehmigung auch nach dem nunmehr in Giltigkeit erwachsenen badischen Wassergesetze vom

25. August 1876, und zwar nach § 23, Ziff. 2 des Gesetzes, erforderlich, da die Bauten lediglich als Zuleitungscanäle zu dem fürstlichen Triebwerke erscheinen.

Diese Genehmigung muß zur Zeit versagt werden unter Verfällung der Antragstellerin in die Kosten des Verfahrens. Auf die erfolgte Bekanntmachung sind zwei Einwendungen vorgetragen:

a) Die Anlagen drohten sowohl durch Einengung des Flußbettes, wie durch Erhaltung, bezw. Vermehrung des Wassers in der Donau eine Erhöhung des Wasserspiegels und damit eine Beschädigung für die obenliegenden Wiesen und den Ort Immendingen herbeizuführen.

Dieser Einsprache gegenüber hat die Bittstellerin erklärt, am Raumgehalt des Flußbettes, bezw. am Flußprofile nichts ändern zu wollen. Die großherzogliche Wasser- und Straßenbau-Inspection hält diese Einsprache für unbegründet, da nur eine in wasserreichen Zeiten ganz unerhebliche Wasservermehrung eintrete und da zur Sicherung der Wiesen und des Ortes die Bestimmungen über die Stauhöhe als allein maßgebend und auch genügend erachtet werden müßte.

Der Bezirksrath schließt sich den Ausführungen der technischen Behörde in jeder Beziehung an und hält deshalb diese Einsprache auch dann für unbegründet, wenn der Abfluß an zwei Stellen, wie in heutiger Tagfahrt behauptet wurde, wie ein rauschender Bach sich hören lasse. Es wird jedoch

b) weiter eingewendet, daß das beabsichtigte Unternehmen erhebliche Nachtheile für die an der Aach vorschriftsmäßig errichteten Anlagen herbeiführen würde. Diese Einsprache stützt sich auf Art. 25, Ziff. 2 des Wassergesetzes und unterliegt der Entscheidung des Bezirksrathes als Verwaltungsbehörde.

(Art. 89, Ziff. 1 des Wassergesetzes.)

Der Bezirksrath hält diese Einsprache für begründet. Es ist zwar eine bis in die neuesten Tage viel bestrittene Frage, ob das in den Felsklüften verschwindende Wasser der Donau in der mächtigen Aachquelle wiederum zu Tage trete. Zur wissenschaftlichen Lösung dieser Frage hat das großherzogliche Handelsministerium Anordnungen erlassen, dieselben haben aber irgend welches Resultat noch nicht geliefert. Der Bezirksrath glaubt im Hinblicke auf diese wissenschaftlichen Untersuchungen vorerst in diesem Verfahren zu eingehenden Erhebungen um so weniger Anlaß zu haben, als keine Partei auch nur versucht hat, diese Frage einer Lösung näher zu bringen.

Das schon in den früheren Erkenntnissen errungene thatsächliche Resultat muß auch der heutigen Entscheidung zu Grunde gelegt werden, es gilt auch heute noch die Vermuthung:

„daß die Aach einen großen oder den größten Theil ihres Wassers durch die Abflüsse der Donau erhalte." (Erkenntniß großherzogl. Regierung des Seekreises vom 21. September 1857, Nr. 17.454.)

Auf dieser Grundlage entscheidet sich die Frage, ob die vorschriftsmäßig errichteten Wasserwerkanlagen an der Aach durch die Schließung der Donaufelsklüfte erhebliche Nachtheile erleiden werden, um so leichter, als es notorisch, daß schon jetzt in wasserklemmen Zeiten die Aachfabriken Dampfmaschinen verwenden müssen.

Wenn der Bezirksrath aus diesen Gründen die Frage über den Abfluß des Donauwassers in die Aach nicht zum Beweis aussetzen konnte, so mußte doch anerkannt werden, daß dem heute vorliegenden Gesuche gar keine Hindernisse von Verwaltungswegen entgegen treten dürften, wenn der Zusammenhang mit der Aach verneinend entschieden und auch dargethan sein würde, daß in den wasserarmen Höhgauthälern der für die häuslichen Zwecke oder die Feuersicherheit der Ortschaften nothwendige Wasserbedarf durch fragliche Wasserableitung nicht geschmälert werde. Es hielt der Bezirksrath es deshalb für entsprechend, das Gesuch als nur zur Zeit unbegründet zurückzuweisen; es bleibt der Gesuchstellerin überlassen, die nöthigen Nachweise in dieser Richtung selbst zu beschaffen oder die vom großherzoglichen Handelsministerium angeordneten wissenschaftlichen Erhebungen abzuwarten und je nach dem Resultate sodann weiteren Antrag zu stellen.

Bei dieser Sachlage konnte die Frage unentschieden bleiben, ob die fürstlich Fürstenberg'sche Domänendirection überhaupt zu ihrem Antrage legitimirt sei. Die Frage, ob die Wasserbenützung an dem untenliegenden Grundstück zu Arbeiten in dem oberhalb längs des Ufereigenthums eines Andern liegenden Bachbett berechtigt (vergl. L. R. S. 640, 644, Arg. Art. 7, 8, Abs. 1, 10, Abs. 1 und 29 des Wassergesetzes), eignet sich lediglich zum Austrag vor den bürgerlichen Richter; auf die Prüfung dieses Legitimationspunktes brauchte der Bezirksrath um so weniger einzugehen, als der obere Ufereigenthümer (die Gemeinde Immendingen) hierwegen nichts einwendet.

Der richterlichen Austragung muß endlich im Streitfall auch die Frage überwiesen werden, ob die Gesuchstellerin zur Benützung und folgeweise auch zur Zuleitung desjenigen Wassers befugt sei, welches ohne die beabsichtigten künstlichen Anlagen nicht an dem Wasserwerke vorbeifließt und welchem nach der Benützung der gewöhnliche Lauf nicht mehr gegeben werden kann. (L. R. S. 644 und Art. 8, Abs. 3 und Art. 92 des Wassergesetzes.)

Der dagegen ergriffene Recurs wurde, als versäumt, abgewiesen.

Da aber das Gesuch selbst nur zur Zeit abgewiesen worden war, so wurde nach dem Erscheinen des Knop'schen Gutachtens im Hinblicke darauf, daß nach dem letzteren zwar sämmtliches durch die Felsklüfte bei Immendingen versickernde Donauwasser bei der Aachquelle wieder zum Vorschein kommt, daß aber die gesammte Menge dieses Wassers doch nur etwa die Hälfte der Wasserführung der Aach ausmacht und daß die andere Hälfte dieses Wassers vollständig genüge, den für die häuslichen Zwecke und die Feuersicherheit der Ortschaften in den wasserarmen Höhgauthälern nothwendigen Bedarf zu befriedigen, das Gesuch von Neuem wieder eingebracht, jedoch auch dieses Mal wieder ohne Erfolg. Der Bezirksrath erließ unterm 13. August 1878, Nr. 11.185, folgenden Bescheid:

„Dem Unternehmen der f. F. Standesherrschaft, oberhalb des Immendinger Wehres drei Felsspalten zur Verhütung der Wasserversickerung zu schließen, wird anmit auf die Einsprache der Werkbesitzer an der Aach die Genehmigung versagt und die Standesherrschaft für schuldig erklärt, die durch die Einsprache des Fabrikanten Loës erwachsenen Kosten zu tragen.

Dieser Bescheid stützt sich auf § 23, Ziff. 2, § 86, Abs. 2 und § 89, Ziff. 1 des W. G. und auf die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 19. Mai 1877, Amtsblatt 61, und beruht auf der Erwägung, daß es nach L. R. S. 644, Art. 8, Abs. 3, Art. 9, Art. 25, Ziff. 2, vergl. Art. 79, Ziff. 1 des W. G. nicht zulässig ist, das nach dem Gutachten des Dr. Knop vom 16. October 1877 durch die fraglichen Felsspalten in die Aach abfließende Donauwasser von diesem seinen gewöhnlichen, seit unfürdenklichen Zeiten, ohne künstliches Zuthun innegehaltenen Laufe und damit von den Wasserwerken der Aach abzuleiten. Bei dem niedersten Wasserstande mag es zwar möglich sein, durch die unteren Felsspalten dem abgeleiteten Wasser den Lauf in die Aach wiederzugeben, es ist dies jedoch bei mittlerem und Hochwasserstand unzweifelhaft nicht möglich und ist es der f. F. Standesherrschaft nicht erlaubt, die Aachwerkbesitzer auf den niedersten Wasserstand zu beschränken.

Bezüglich der im Berichte vom 2. August d. J. erneuerten Einsprache des Gemeinderathes von Immendingen wird lediglich auf die Gründe zum Bescheid vom 17. Jänner 1877, wornach diese Einsprache als unbegründet zurückgewiesen ist, Bezug genommen."

In dem dagegen ergriffenen Recurs wurde ausgeführt, daß der Landrechtsatz 644 nur den Uferbesitzern Benützungsrechte an dem an ihrem Eigenthum vorbeifließendem Wasser einräumt, nicht aber auch denjenigen, welchen es unterirdisch zufließt.

An dem unterirdischen, uferlosen Wasser habe nur der Eigenthümer der Bodenoberfläche ein Benützungsrecht; nach L. R. S. 641 habe der Eigenthümer des Bodens das ausschließliche Verfügungsrecht über die auf seinem Eigenthum entspringende Quelle und somit auch auf das unterirdische Wasser, welches er auf seinem Grund und Boden erbohrt und hieran könne ihn ein Anderer nicht hindern, welchem das Wasser sonst unterirdisch zufließen würde.

Hiernach hätten die Werkbesitzer an der Aach nur ein Recht an deren Wasser, soweit es an ihrem Eigenthum vorbeifließt und den oberen Ufereigenthümer gegenüber höchstens bis zur Aachquelle hinauf, aber nicht darüber hinaus.

Es stehe ihnen deßhalb auch nicht den Donauufereigenthümern gegenüber ein Recht darauf zu, daß sie das Donauwasser durch die auf ihrem Eigenthum befindlichen Felsenklüfte abfließen lassen.

Nichtsdestoweniger ist der Recurs der f. F. Standesherrschaft vom großherzoglichen Handelsministerium mit Erlaß vom 19. September 1878, Nr. 6697, lediglich aus den dem bezirksräthlichen Erkenntnisse beigefügten Erwägungen verworfen worden.

Dieses ist der gegenwärtige Stand des Streites; augenscheinlich hat er aber noch nicht alle seine Phasen durchlaufen; noch steht die Entscheidung der bürgerlichen Gerichte darüber aus, was unter dem natür-

lichen Laufe eines Flusses zu verstehen ist und ob derjenige, dem es unterirdisch zufließt, ein Recht auf den ungeschmälerten Zufluß desselben hat und ob dieses Recht die nach L. R. S. 644 dem Eigenthümer beider Ufer eingeräumte Befugniß, dem Wasser innerhalb seines Eigenthums jede beliebige Richtung zu geben, ausschließt.

Auch die völkerrechtliche Frage ist nicht ausgeschlossen, ob ein Staat einem andern gegenüber ein Recht darauf besitzt, daß ihm ein, beide Staatsgebiete durchströmender Fluß erhalten bleibe.

Selbst die Reichsgesetzgebung dürfte aus dem vorliegenden Fall Anlaß nehmen, Bestimmungen darüber zu treffen, was bei unterirdisch abfließendem Wasser Rechtens sei.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz zur Einstellung der Hebammenpraxis.

M. P., concessionirte Hebamme in . . . ., wurde mit rechtskräftigem Urtheile des Landesgerichtes . . . . vom 31. Juli 1879, Z. 9639, der Mitschuld am Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht für schuldig erkannt und zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von vierzehn Monaten, verschärft mit einem Fasttage in jedem Monate, verurtheilt.

Das Landesgericht hat nach § 30 Strafgesetz den diesfälligen Strafact der Landesstelle zur weiteren etwaigen Amtshandlung mitgetheilt.

Die Landesstelle ließ sich bei Beurtheilung dieses Gegenstandes von folgenden Erwägungen leiten:

Der § 30 des Strafgesetzes enthält Bestimmungen über den Vorgang wegen Entziehung eines Gewerbes im Falle der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. Nach Art. V lit. g des kais. Patentes vom 20. December 1859 findet aber das Gewerbegesetz auf die Ausübung der Hebammenkunde keine Anwendung. Mit Rücksicht auf die §§ 1, 2 und 6 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und auf die Hebammeninstruction vom 25. März 1874, R. G. Bl. Nr. 32, hielt jedoch die Landesstelle die politischen Behörden erster Instanz competent, die Entziehung des Diploms, respective die Einstellung der Praxis jener Hebamme auszusprechen, welche in Folge einer durch eine strafgerichtliche Verurtheilung geahndeten Handlung oder Unterlassung die nöthige Vertrauenswürdigkeit oder Verläßlichkeit verwirkt hat — und leitete demgemäß im vorliegenden Falle das Erforderliche ein. F. K.

Wenn auf einer periodischen Druckschrift als „Redacteur“ eine der Behörde nicht angezeigte Person genannt wird, so ändert der Umstand, daß auf demselben Blatte auch die in der Anzeige als „verantwortlicher Redacteur“ bezeichnete Person in dieser Eigenschaft angegeben ist, nichts an der Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 11 des Preßgesetzes.

Albert M. erstattete die vorschriftsmäßige Anzeige von dem bevorstehenden Erscheinen einer neuen periodischen Druckschrift und machte sich selbst dabei als verantwortlicher Redacteur namhaft. Als die erste Nummer des Blattes erschien, fanden sich auf der Vorderseite des Blattes die Worte: „Redacteur Rabbiner Dr. Alexander K. in Zürich.“ Auf der letzten Seite des Blattes war zu lesen: „Verlag von . . . Für die Redaction verantwortlich: Albert M.“

Die deßhalb von der k. k. Staatsanwaltschaft zu Brüx gegen die beiden auf dem Blatte als Redacteure Bezeichneten und gegen den Drucker des Blattes Karl Heinrich B. erhobene Anklage ward mit dem Urtheile des Kreisgerichtes Brüx vom 7. Mai 1879, Z. 1193, erledigt. Dieses Urtheil war bezüglich des Dr. Alexander K. ein freisprechendes, indem festgestellt wurde, es sei nicht erwiesen, daß Dr. K. auf die von M. erstattete Anzeige irgend einen Einfluß genommen habe und daß ihm die Unwahrheit der darin enthaltenen Angaben bekannt war. In der Begründung dieses Ausspruches wird auch hervorgehoben, daß Dr. K. negirt, daß er die Redaction jenes Blattes übernehmen wollte und bemerkt, es liege kein Grund vor, an der Glaubwürdigkeit dieser Aussage zu zweifeln.

Bezüglich der beiden andern Angeklagten erfolgte die Verurtheilung, u. zw. habe: I. Albert M. dadurch, daß er in der von ihm als Herausgeber der periodischen Druckschrift „Neue israelitische Zeitung“ an die landesfürstliche Sicherheitsbehörde und an den k. k. Staatsanwalt über die beabsichtigte Herausgabe dieser Druckschrift gerichteten Anzeige sich selbst, nämlich Albert M., Redacteur, allein genannt habe, während in der am 1. November 1878 erschienenen ersten Nummer dieser Druckschrift außer dem am Ende dieses Blattes als verantwortlichen Redacteur genannten Albert M. an der Spitze des Blattes auch Rabbiner Dr. Alexander K. in Zürich als Redacteur erscheint und somit in der oben genannten Anzeige an den k. k. Staatsanwalt und die landesfürstliche Sicherheitsbehörde eine falsche Angabe gemacht hat, und II. Karl Heinrich B. durch sein Zuthun als Drucker der „Neuen israelitischen Zeitung“, weil ihm die Unwahrheit jener Angabe in der Anzeige bekannt war, das im § 11, Abs. 2 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, bezeichnete Vergehen begangen und werden dieselben nach § 11 Abs. 2 des Preßgesetzes unter Anwendung der §§ 266 und 260, lit. b St. G. jeder zu einer 48stündigen, mit einmal Fasten verschärften Arreststrafe und nebstdem jeder zu einer Geldstrafe von 20 fl. ö. W. verurtheilt.

Hierüber heißt es in den Entscheidungsgründen: Durch das Geständniß des Albert M. in Verbindung mit dem amtlichen Ausweise der k. k. Bezirkshauptmannschaft Komotau, welcher auf Grund der Anzeige des Albert M. verfaßt wurde, ist erwiesen, daß Albert M. allein der Behörde gegenüber als verantwortlicher Redacteur der herauszugebenden periodischen Druckschrift „Neue israelitische Zeitung“ angezeigt wurde. Es ist weiters durch das den Acten beigeschlossene Blatt Nr. 1 der „Neuen israelitischen Zeitung“ erwiesen, daß auf dieser Nummer nicht bloß Albert M., sondern auch an der Spitze des Blattes Dr. Alexander K. in Zürich als Redacteur genannt ist, und besteht sonach hinsichtlich des namhaft gemachten Redacteurs zwischen den Angaben, wie sie in der Anzeige an die Behörde enthalten sind und wie sie auf dem Zeitungsblatte erscheinen, eine Divergenz. Weil aber der § 10, Abs. 2 des Preßgesetzes fordert, daß, wenn mehrere Redacteure auf dem Blatte genannt werden sollen, deren Namen nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im § 12 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen, in der Anzeige an die landesfürstliche Sicherheitsbehörde erhalten sein müssen, und dies in dem vorliegenden Falle von Albert M. wissentlich unterlassen wurde, und weil somit Albert M. wissentlich falsche Angaben an die landesfürstliche Behörde gemacht hat, so hat der Gerichtshof, von der Erwägung geleitet, daß das Gesetz zwischen einem verantwortlichen und nicht verantwortlichen Redacteur keinen Unterschied macht und daß in dem im § 10, Abs. 2. des Preßgesetzes enthaltenen Passus „und wenn mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen,“ unter „mehreren“ nur mehrere Redacteure überhaupt verstanden werden können, und daß der Angeklagte, welcher sich darauf beruft, daß er der Ansicht war und noch sei, daß nur die Namen 2c. von verantwortlichen Redacteuren angezeigt werden müssen, dadurch nicht straflos wird, weil nach § 233 St. G. B. Unkenntniß des Gesetzes überhaupt nicht entschuldigen kann, den Thatbestand des Vergehens im Sinne des § 11, Abs. 2 des Preßgesetzes in objectiver und subjectiver Richtung als erwiesen angenommen und den Albert M. dieses Vergehens für schuldig zu erkennen befunden.“

Die Verurtheilten meldeten hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde an, über welche vor dem k. k. Cassationshofe am 27. October 1879 unter dem Vorsitze des Herrn Hofrathes Pazelt verhandelt wurde.

Der Vertheidiger Dr. Heinrich Glaser machte folgende Nichtigkeitsgründe geltend: Aus den Motiven des Urtheiles seien die Gründe nicht zu entnehmen, warum die Anzeige über die Redaction des Dr. K. falsch sein solle. Es gehe vielmehr aus den Feststellungen hervor, daß Dr. K. in irgend einer Weise als Mitarbeiter habe mitwirken sollen; er konnte daher bei dem Mangel einer juristischen Definition als Redacteur bezeichnet werden (§ 281, Z. 5). Ferner liege der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 St. P. O. vor, weil als Vergehen des § 11 Pr. G. der Umstand bezeichnet wird, daß M. in der Anzeige nur sich und nicht auch den Dr. K. als verantwortlichen Redacteur bezeichnet habe. Zwischen dem Redacteur und dem verantwortlichen Redacteur müsse ein Unterschied gemacht werden. Weder die Theorie noch die Praxis haben den Begriff des Redacteurs festgestellt. Das Gesetz verlange nur Einen verantwortlichen Redacteur, und nicht alle Personen, welche an einem Blatte mitarbeiten, müssen der Behörde angezeigt sein. Nur wenn mehrere verantwortliche Redacteure sind, müssen deren Namen und Wohnorte angezeigt werden. Weiters werde Z. 9, lit. b geltend gemacht, denn nach der Verantwortung des Angeklagten mußte sich der Gerichtshof die Frage vorlegen, ob ein Umstand

unterlaufen sei, der eine strafrechtliche Verantwortung ausschließt. Der Gerichtshof hat aber bei den Strafmilderungsgründen angeführt, daß er den Umstand, daß die beiden Angeklagten sich durch eine irrige Gesetzesauslegung zu der strafbaren Handlung verleiten ließen, als erwiesen annehme. Der Einwendung, daß Niemand sich mit Gesetzesunkenntniß entschuldigen könne, werde damit begegnet, daß die Angeklagten das Gesetz selbst kannten und es sich nur um dessen Auslegung handelt. Sie glaubten aber, es sei dem Gesetze Genüge ge chehen, wenn Ein Redacteur genannt werde. Dieses Moment schließe auch die böse Absicht aus, und es könne im Sinne des § 11, Abs. 2 des Preßgesetzes nicht von einer wissentlich falschen Anzeige die Rede sein. — Hierauf entgegnete der Generaladvocat Cramer, daß der Nichtigkeitsgrund des Z. 5 des § 281 nur auf Deductionen gestützt werde, welche mit der Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes Z. 9, lit. a, resp. 10 zusammenfallen. In letzterer Hinsicht liege allerdings Grund zur Anfechtung des Urtheiles vor. Bei Freisprechung des Dr. K. hat der Gerichtshof festgestellt, daß Dr. K., obgleich er sich an der „Neuen israelitischen Zeitung" betheiligen sollte, doch nicht berufen war, in das Verhältniß eines Redacteurs zu diesem Blatte einzutreten. Diese Feststellung läßt sich auf einen Rechtsirrthum nicht zurückführen. Mag auch, wie die Beschwerde betont, die juristische Definition des Redacteurs Schwierigkeiten bieten, darüber läßt der Sprachgebrauch nicht im Zweifel, daß, wer an der Redaction nicht theilnimmt, als Redacteur nicht angesehen werden kann. Dieser Feststellung gegenüber muß zugegeben werden, daß M. und B. in der Richtung des § 11 St. G. B. mit Unrecht verurtheilt worden sind; denn war Dr. K. nicht Redacteur, dann enthält die nach § 10 Pr. G. erstattete Anzeige, insofern sie den M. allein als Redacteur bezeichnet, keine falsche Angabe. Wohl ab r trifft den Herausgeber M. und den Drucker B. die im Schlußsatze des § 9 Pr. G. normirte Verantwortung. Nach § 9 des Pr. G. hat jedes Blatt oder Heft einer periodischen Druckschrift unter Anderem auch den Namen des verantwortlichen Redacteurs zu enthalten. Diese Anordnung verfolgt insbesondere den Zweck, im Falle eines gesetzwidrigen Vorkommnisses den Behörden die Möglichkeit eines raschen und sicheren Einschreitens zu wahren. Das Gesetz begnügt sich mit der Angabe eines einzigen Redacteurs, stellt aber in Z. 4 des § 10 des Pr. G. den Parteien anheim, auch mehrere Redacteure zu benennen, welche dann, falls zwischen ihnen nicht eine vollständige, auch in der äußeren Structur des Blattes erkennbare Arbeitstheilung stattgefunden hat, solidarisch für die ganze Druckschrift haften. Eben deshalb besteht in Ansehung aller dieser Redacteure die Verpflichtung zur Wahrheit. Ist daher auf dem Blatte eine Person als Redacteur angegeben worden, die nicht Redacteur ist, so begründet diese unrichtige Angabe, wenn sie eine wissentlich falsche ist, das im Schlußsatze des § 9 Pr. G. bezeichnete Vergehen. Der strafbare Thatbestand wird für den gegebenen Fall nicht etwa dadurch beseitigt, daß auf der Nr. 1 der „Neuen israelitischen Zeitung" M, als verantwortlicher Redacteur erscheint, während K. ohne diesen Beisatz nur schlechthin als Redacteur bezeichnet ist. Nicht dieser Beisatz, sondern die Benennung, die Angabe als Redacteur, begründet die Verantwortlichkeit. Daß auf das im § 9, Alinea 3 vorkommende Prädicat „verantwortlicher" kein Gewicht zu legen ist, geht — abgesehen von dem bereits erwähnten Zwecke diesrr Vorschrift — auch noch daraus hervor, daß der Gesetzgeber im § 32 des Pr. G. und bezw. im Art. III. Z. 1 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, an einem Orte, wo gerade ein Fall der Verantwortlichkeit des Redacteurs aufgestellt ist, und unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß der Redacteur durch die Erklärung eines Anderen, daß er die Verantwortung allein übernehme, von seiner Verantwortung nicht befreit werde — und nicht minder im § 10 St. G. B. vom Redacteur überhaupt und nicht vom verantwortlichen Redacteur spricht. Jede entgegengesetzte Meinung würde überdies die Wirksamkeit des Preßgesetzes hemmen und insbesondere das Unwesen der Strohmänner fördern Was im gegebenen Falle M. und B. in ihrer Beschwerde als Strafausschließungsgrund bezeichnen, ist in Wahrheit nichts anderes, als die Berufung auf Unwissenheit des Gesetzes, welche nach §§ 3 und 233 St. G. B. die strafgerichtliche Haftung nicht beseitigt; processuale Hindernisse stehen der richtigen Gesetzesanwendung durch den Cassationshof nicht im Wege. Diese Gesetzesanwendung involvirt keine reformatio in pejus, weil das Delict des § 9 einer milderen Strafandrohung unterliegt, aber auch keine Ueberschreitung der Anklage. Denn die Anklage kehrt sich wider die Hintergehung der Behörde durch eine wissentlich falsche Angabe über die Redaction des Blattes. Diese Anklage beruht auf dem materiellen Factum, daß Dr. K. auf dem Blatte als Redacteur erscheint, während er in der nach § 10 Pr. G. erstatteten Anzeige nicht angegeben ist. Eben dieses Factum soll aber auch dem Spruche des h. Cassationshofes zu Grunde gelegt werden. Die Aenderung, daß als falsch nicht die Anzeige, sondern die auf dem Blatte enthaltene Angabe anzusehen ist, ist innerhalb des Rahmens des § 262 St. P. O. gelegen; die Identität der Strafthat wird dadurch nicht berührt.

Hierauf erkannte der k. k. Cassationshof mittelst Entscheidung vom 27. October 1879, Z. 6489, zu Recht: Die Nichtigkeitsbeschwerde des Albert M. und Karl Heinrich B. wird verworfen und dieselben haben die allfälligen Kosten des Cassationsverfahrens zu tragen. — Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde auf den § 281, Z. 5, 10 (richtig 9 a) und 9 b St. P. O. gestützt. Der Nichtigkeitsgrund Z. 5 ist nicht vorhanden, weil der Gerichtshof für seinen Ausspruch, daß die von Albert M. im Sinne des § 10 des Preßgesetzes erstattete Anzeige eine „falsche" war, auch Gründe angeführt hat, und diese Gründe keine Unvollständigkeit erkennen lassen; weil ferner dadurch, daß unter dem Titel des § 281, Z. 5 St. P. O. nur die Schlüssigkeit der angeführten Gründe bekämpft wird, die Beschwerde den Rahmen dieses Nichtigkeitsgrundes überschreitet, und in den weiter geltend gemachten Nichtigkeitsgrund Z. 10 (resp. 9 a) hinübergreift. Aber auch die Nichtigkeit des § 281, Z. 10 (resp. 9 a) St. P. O. ist nicht vorhanden, denn der Gerichtshof hat als festgestellt angenommen, daß in der oben berührten, nach § 10, Abs. II des Preßgesetzes von Albert M. der Behörde vor dem Erscheinen der periodischen Druckschrift „Neue israelitische Zeitung" überreichten Anzeige Albert M. allein als Redacteur angegeben war, daß bis zum Erscheinen des Blattes von den Angeklagten keine Veränderung angemeldet wurde, daß aber nichtsdestoweniger gleich das erste mit Nr. 1 bezeichnete Blatt an seiner Spitze den Dr. K. als Redacteur, und am Ende den angeklagten Albert M. und zwar Letzteren mit dem Beisatze „verantwortlicher" ebenfalls als Redacteur bezeichnete. Nach Maßgabe der § 10 und 11 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1863, muß aber von den abweichenden Angaben des wirklich erschienenen Blattes auf die Qualität der vorausgegangenen Anzeige zurückgeschlossen werden, und dieselbe erscheint in dieser Richtung als „eine falsche", und zwar wie der Gerichtshof weiter festgestellt hat, als eine „wissentlich falsche", deren Unwahrheit auch dem mitangeklagten Drucker des Blattes bekannt war. Die Beschwerde stützt sich wesentlich darauf, daß nach dem Sprachgebrauche und nach dem Gesetze zwischen dem „Redacteur" schlechthin und dem verantwortlichen Redacteur ein Unterschied zu machen sei, eine Unterscheidung, die bei der Beurtheilung der Frage: ob eine im § 10 des Preßgesetzes vorgesehene den Sicherheitsbehörden überreichte Anzeige falsche Angaben enthalten hat, oder nicht, nicht maßgebend ist, und um so weniger maßgebend erscheint, als das Gesetz einen Unterschied zwischen verantwortlichem und nicht verantwortlichem Redacteur nicht kennt, wie aus Art. III, Z. 1 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, einem Orte, wo gerade ein Fall der Verantwortlichkeit des „Redacteurs" aufgestellt wird, deutlich zu ersehen ist. Auch wäre durch eine entgegengesetzte Auslegung dem Mißbrauche mit Strohmännern das weiteste Feld eröffnet. Es kann also in der Unterordnung der festgestellten That unter den § 11 Abs. II des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl Nr. 6 vom Jahre 1863, keine Gesetzesverletzung erkannt werden. Endlich ist auch der Nichtigleitsgrund des § 281, Z. 9 b St. P. O., wiewohl hier nur eine unrichtige Gesetzesdeutung zur Grundlage genommen wird, keineswegs als bestehend anzunehmen, weil derselbe auf die Entschuldigung mit der Unkenntniß strafgesetzlicher Vorschriften zurückzuführen ist, eine solche Unkenntniß jedoch nach § 3 St. G. Niemanden, nach § 233 St. G. und dessen Schlußsatze aber am wenigsten den Angeklagten, denen es oblag, die Preßvorschriften zu befolgen, als Strafausschließungsgrund zu Gute kommen kann.

Gesetze und Verordnungen.

1879. III. Quartal.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

VII. Stück. Ausgeg. am 17. Juli.

21. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. Juni 1879, Z. 32.061, betreffend die Mauthgebühr auf der eisernen Brücke in Kriegern.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen von 17. Juni 1879, Z. 34.973, betreffend die Bemauthung der Bezirksstraße Mertendorf-Reichen.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. Juni 1879, Z. 36.154, betreffend die Bemauthung der im Zuge der Žeretitz-Wrbitzer Gemeindestraße gelegenen 3 Steinbrücken.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. Juni 1879, Z. 36.363, betreffend die Bemauthung der Schloß Königswart-Dreihackener Bezirksstraße.

25. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 21. Juni 1879, Z. 36.364, betreffend den Fortbezug der Brückenmauth auf der Egerbrücke bei Radowešic.

26. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 24. Juni 1879, Z. 36.175, betreffend die Bemauthung der Egerbrücke bei Klösterle.

27. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 24. Juni 1879, Z. 36.176, betreffend die Bemauthung der Bezirksstraßen: Roth-Aujezd, Hajek, Sovin, Svárov, Chinava, Dolan, Řebec, Lidic, Makotřas und Dušnik-Karlstein, ferner den Fortbezug der Mauth auf den Bezirksstraßen Hořelic, Groß-Jenč und Unhost-Kladno.

28. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. Juni 1879, Z. 32.062, betreffend die Bemauthung der Seestadtl-Holtschitz-Trupschitzer Bezirksstraße.

VIII. Stück. Ausgeg. am 30. August.

29. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. Juni 1879, Z. 36.501, betreffend den Fortbezug der Mauth auf der Egerbrücke in Wrschowitz.

30. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 17. Juli 1879, Z. 43.236, betreffend eine Verordnung der k. k. Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina zur vorläufigen Regelung des Apothekergewerbes in diesen Ländern.

31. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 7. August 1879, Z. 48.365, betreffend die Bemauthung der von dem Mühlbesitzer Josef Karasek erbauten hölzernen Jochbrücke über den Elbefluß bei Kostelec.

IX. Stück. Ausgeg. am 10. September.

32. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 6. August 1879, Z. 47.950, betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen und Hebammen-Praxis in Bosnien und der Herzegowina.

33. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 8. August 1879, Z. 46.534, betreffend die Bemauthung der Kruman-Hohenfurther Bezirksstraße.

X. Stück. Ausgeg. am 25. September.

34. Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 22. August 1879, Z. 1821, in Betreff der Benützung der Eisenbahnen bei der Instradirung von Schüblingen.

35. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. August 1879, Z. 51.492, betreffend die Bemauthung des über den Iserfluß führenden Steges bei Přepeř.

36. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 3. September 1879, Z. 53.746, betreffend die Bemauthung der Oberhals-Pürstein-Aubacher Bezirksstraße.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XII. Stück. Ausgeg. am 9. Juli.

21. Gesetz vom 9. Juni, giltig für die Markgrafschaft Mähren, womit die mährische Landes-Findelanstalt, bestehend aus der Hauptanstalt in Brünn und der Filiale in Olmütz, mit 31. December 1879 aufgelassen wird.

XIII. Stück. Ausgeg. am 11. Juli.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 23. Mai 1879, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe des öffentlichen Krankenhauses in Znaim.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Mai 1879, betreffend die Autorisirung des technischen Inspectors der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft in Wien Peter Zwiauer zur Erprobung und provisorischen Untersuchung der Dampfkessel der Gesellschaftsmitglieder in Mähren.

XIV. Stück. Ausgeg. am 10. September.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. Juli 1879, Z. 11.540, betreffend die Giltigkeit der in Bosnien und der Herzegowina eingeführten Leichenpässe.

25. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. Juli 1879, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers.

26. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Juli 1879, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

IX. Stück. Ausgeg. am 1. Juli.

20. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 3. Juni 1879, Z. 4456, betreffend die Feststellung der Verpflegstaxe des öffentlichen Krankenhauses in Znaim.

21. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 20. Juni 1879, Z. 4955, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Polnisch-Ostrau zum Marktflecken.

22. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 20. Juni 1879, Z. 4481, betreffend die Regelung des Curwesens in dem Curorte Gräfenberg-Freiwaldau.

X. Stück. Ausgeg. am 3. Juli.

23. Gesetz vom 9. Juni 1879, giltig für das Herzogthum Schlesien. (Auflassung der schlesischen Landes-Findelanstalt.)

24. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 24. Juni 1879, Z. 4982, betreffend die Auflassung der schlesischen Findelanstalt.

XI. Stück. Ausgeg. am 18. September.

25. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 5. Juli 1879, Z. 5421, betreffend die Verehelichung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

26. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 17. Juli 1879, Z. 5688, betreffend die Verlegung eines Wochenmarktes in der Gemeinde Zuckmantel.

27. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 26. August 1879, Z. 7170, betreffend die Erhebung des St. Georgs-Gemeindespitales in Zwickau zu einer öffentlichen allgemeinen Krankenanstalt.

28. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 28. August 1879, Z. 7238, betreffend die Festsetzung der Verpflegskostengebühr bei dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Czernowitz.

29. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 31. August 1879, Z. 6446, womit eine Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen ausgesprochen wird.

XII. Stück. Ausgeg. am 20. September.

30. Verordnung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 3. September 1879, Z. 5465, betreffend einige Erleichterungen rücksichtlich der Bestimmungen der §§ 20 und 21 der schlesischen Straßenpolizeiordnung.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XII. Stück. Ausgeg. am 4. Juli.

74. Kundmachung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 14. Mai 1879, Z. 3884, betreffend die Einführung der polnischen Sprache als Amtssprache in den akademischen Behörden der Lemberger Universität.

75. Gesetz vom 23. Mai 1879, wirksam im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Contrahirung einer Landesanleihe bis zum Betrage von 500.000 fl. zur Besserung der Verhältnisse des kleinen Credits im Lande.

76. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 10. Juni 1879, Z. 21.245, betreffs Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus zu Tarnopol.

XIII. Stück. Ausgeg. am 5. Juli.

77. Kundmachung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 25. Juni 1879, Nr. 4715/pr., womit die Verordnung des hohen k. k. Justizministeriums vom 27. Mai 1879, Z. 7115, betreffend die Errichtung eines Kreisgerichtes in Wadowice verlautbart wird.

XIV. Stück. Ausgeg. am 17. Juli.

78. Gesetz vom 13. Februar 1879, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Einführung von Aenderungen in der bisherigen Abgränzung der Sprengel der Bezirksvertretungen.

79. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 9. Juli 1879, Z. 33.267, daß die Rinderpest, welche vom 10. Jänner bis 8. Juli 1879 im Lande herrschte, vollständig erloschen ist, und ist das Kronland Galizien nunmehr wieder seuchenfrei.

XV. Stück. Ausgeg. am 8. August.

80. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 14. Juli 1879, Z. 33.382, betreffend die Bestätigung des Statuts des St. Lazarus-Spitals in Krakau.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

XI. Stück. Ausgeg. am 1. September.

15. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung ddto. 23. Juli 1879 Z. 5939, betreffend die Aufhebung der Vorschrift über die Nachweisung der erfolgten Verehelichung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 37. Ausgeg. am 1. Juli.

Allgemeines.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums, mittelst dessen mehrere Aenderungen in den Bestimmungen für die Abhaltung der Cassaprüfungen für die Bewerber um Anstellungen bei den in diesem Erlasse bezeichneten Finanzcassen angeordnet werden. Z. 23.006 ex 1878. 14. Juni.

Nr. 38. Ausgeg. am 9. Juli.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 98 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 99 R. G. Bl.

Zollbehandlung der Gegenstände für die exposition internationale des sciences appliquées à l'industrie in Paris. Z. 17.867. 26. Juni.

Nr. 39. Ausgeg. am 21. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Behandlung der an die k. k. Punzirungsämter geleiteten ausländischen Sendungen mit Gold- und Silberwaaren. Z. 18.716. 9. Juli.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juli 1879, womit für den Monat August 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung in Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3931 F.-M. 19. Juni.

Nr. 40. Ausgeg. am 30. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Anwendung des Stampfer'schen Visirstabes zur Bestimmung des Rauminhaltes von Fässern, cylindrischen und conischen Gefäßen (Bottichen) und prismatischen Körpern. Z. 25.793 ex 1878. 8. Juli.

Verordnung, betreffend die Behandlung der Ansäuerungsbottiche bei der Branntweinbesteuerung nach dem Maischraume. Z. 20.979. 24. Juli.

Nr. 41. Ausgeg. am 13. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 102 und Nr. 104 R. G. Bl.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels in Betreff von Erleichterungen bei Verfassung der Waarenverkehrs-Ausweise für das Jahr 1879. Z. 21.687. 25. Juli.

Nr. 42. Ausgeg. am 22. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 105 R. G. Bl.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. August 1879, womit für den Monat September 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4444. F.-M. 21. August.

Verbot der Ein- und Durchfuhr von Vexircigarren. Z. 22.428. 3. August

Nr. 43. Ausgeg. am 29. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 111 R. G. Bl.

Nr. 44. Ausgeg. am 20. September.

Allerhöchste Handschreiben. (Wechsel in der Leitung des Finanzministeriums.) Z. 4685. F.-M.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums, womit für den Monat October 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4881. F.-M 18. September.

Nr. 45. Ausgeg. am 30. September.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen, betreffend die Zollbehandlung der groben, nicht garnirten Strohhüte aus Venetien. Z. 26.270. 14. September.

Abdruck von Nr. 116 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

XIII. Stück. Ausgeg. am 1. Juli.

Nr. 40. Abdruck von Nr. 82 R. G. Bl.

XIV. Stück. Ausgeg. am 15. Juli.

Nr. 41. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1879, Z. 4914, womit der Vorgang bei der statistischen Aufnahme der Volksschulen neu geregelt wird.

XV. Stück. Ausgeg. am 1. August.

Nr. 42. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1879, Z. 9065, an den k. k. Landesschulrath für Böhmen, betreffend den Nachweis der physischen Tüchtigkeit der Candidaten für das Volksschullehramt.

XVI. Stück. Ausgeg. am 15. August.

Nr. 43. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1879, Z. 7878, betreffend den formellen Nachweis über die von Candidaten des Gymnasial-Lehramtes zurückzulegenden Universitätsstudien.

Nr. 44. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Juli 1879, Z. 11.531, betreffend den Wechsel im Gebrauche der für Mittelschulen zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel.

XVII. Stück. Ausgeg. am 1. September.

Nr. 45. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. August 1879, Z. 4779, betreffend den Gebrauch einer einheitlichen Orthographie in den deutschen Lehr- und Lesebüchern für den Volksschulunterricht.

Nr. 46. Erlaß des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. August 1879, Z. 12.544, an die Statthalter in Triest und Dalmatien, betreffend die Organisation der nautischen Schulen.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 15. September.

Nr. 47. Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. August 1879, Z. 13.568, betreffend die Abänderung des § 13 des gemeinsamen Organisationsstatuts der beiden polytechnischen Institute in Prag und des officiellen Titels dieser Anstalten.

Personalien.

Seine Majestät haben den Botschafter in Disponibilität Felix Grafen Wimpffen auf den Botschafterposten am k. italienischen Hofe berufen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Josef Freiherrn von Buschmann anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretären im Handelsministerium Karl Freiherrn von Proff-Irnich und Dr. Adalbert Hofmann taxfrei je den Titel und Charakter eines Sektionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Generalconsul in Rustschuk Gerhard Ritter von Chiari zur Leitung des k. und k. Generalconsulates in Trapezunt und den Consul von Kwiatkowski in Trapezunt zur Leitung des k. und k. Generalconsulates in Rustschuk berufen.

Seine Majestät haben die Versetzung des Consuls Josef Waldhart von Sofia nach Priszren genehmigt.

Seine Majestät haben den Realitätenbesitzer Heinrich Berlingieri in Livorno zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem in den Ruhestand tretenden Buchhalter der k. k. Privatgüterdirection in Prag Johann Saudny das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Civilingenieur Ignaz Lederer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen und dem Ingenieur Karl Rößler die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Ignaz Ullrich, Anton Lexa, Josef Eduard Maiß und Richard Posch zu Oberpostcontroloren in Wien ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle mit der eilften Rangsclasse bei der Wiener Polizei-Direction, bis Ende Jänner 1880. (Amtsbl. Nr. 294.)

Bezirksarztensstelle zweiter Classe in Niederösterreich mit der zehnten Rangsclasse, bis 15. Jänner 1880. (Amtsbl. 296.)

Eine Oberingenieurstelle in der achten und mehrere Ingenieurstellen in der neunten, eventuell Bauadjunktenstellen in der zehnten Rangsclasse, bis 20. Jänner 1880. (Amtsbl. Nr. 297.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.